

Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

per E-Mail

Antrag 1624/A der Abgeordneten Mag. Christine Muttonen, Fritz Neugebauer, Dr. Alexander van der Bellen, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Informationen in EU-Angelegenheiten erlassen wird („EU-Informationsgesetz“, „EU-InfoG“); Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt zu dem mit dem unten angeführten Schreiben vom 8. Juli 2011 übermittelten Antrag 1624/A wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Die wesentlichen Neuerungen des Initiativantrags betreffen die Vorausinformation, die schriftliche Information sowie die Berichte von Ratssitzungen und Ratsarbeitsgruppen. Während die Vorausinformation sowie die schriftliche Information kaum zu erheblichen Mehrbelastungen oder Problemen führen dürften, wird durch die Pflicht zur Übermittlung der Berichte von Ratstagungen und vor allem Ratsarbeitsgruppen eine Änderung der bisherigen Praxis erforderlich sein. Die Berichte der Ratsarbeitsgruppen waren bisher für einen relativ kleinen Kreis von unmittelbar mit den behandelten Dossiers befassten Mitarbeiter/innen der Bundesministerien bestimmt. Eine Übermittlung an National- und Bundesrat würde die Situation ändern, zumal der Zugang der Öffentlichkeit zur EU-Datenbank vorgesehen ist. Die Beschränkung des öffentlichen Zugangs muss jeweils begründet werden. Die Konsequenzen dieser Übermittlungsverpflichtung auf die Berichtspraxis der ständigen Vertretung müsste daher gesondert analysiert werden.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 1 Abs. 3:

Es entspricht nicht der juristischen Praxis, in einem Bundesgesetz festzuhalten, dass der/die zuständige Bundesminister/in für die Einhaltung der Bestimmungen des B-VG oder anderer bundesgesetzlicher Vorschriften Sorge trägt. Angesichts der Tatsache, dass Gesetze jedenfalls einzuhalten sind, wäre dieser Absatz zu streichen.

Geschäftszahl: BMWF-10.350/0007-III/4a/2011
Sachbearbeiter/in: Dr. Iris Hornig
Abteilung: III/4a
E-Mail: iris.hornig@bmwf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-9236 / 53120-999236
Ihr Zeichen: GZ 13440.0060/4-L1.3/2011

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5, 1014 Wien
www.bmwf.gv.at

Zu § 2 Abs. 3:

Bezüglich der dort angesprochenen EU-Verschlussachen, stellt sich die Frage, ob die Übermittlung an das nationale Parlament und die Aufnahme in die Datenbank zulässig sind. Unklar ist auch, ob die Informationssicherheitserfordernisse hierfür ausreichen.

Zu § 2 Abs. 5:

Diese Regelung bezieht sich – soweit der Begründung zu entnehmen ist - auf jene Dokumente, die durch den/die zuständige/n Bundesminister/in übermittelt werden sollen und von § 2 Abs. 1 bis 4 nicht erfasst sind. Beispielsweise werden in den Erläuterungen folgende Dokumente angeführt:

1. von österreichischen Organen erstellte Dokumente (siehe § 3),
2. „auf anderem Wege als über die genannte Datenbank verteilte Dokumente, die im Wege des Europäischen Rates oder Rates oder anderer Organe der Europäischen Union zur Verfügung stehen“ (wie z.B. Tischvorlagen, „non-papers“, Berichte des Europäischen Rechnungshofes) und
3. EU-Verschlussachen.

Da dieser Aufzählung nur beispielhafter Charakter zukommt, bedarf dieser Absatz einer näheren Konkretisierung, da nicht klar ist, welche sonstigen Dokumente der/die Bundesminister/in zu übermitteln hat.

Die Übermittlung von Tischvorlagen, „non-papers“ und weiterer schriftlicher Informationen bedeutet jedenfalls einen zusätzlichen verwaltungstechnischen Aufwand.

Zu § 3 Z 8 und 9:

Hier ist eine Übermittlung der Berichte des österreichischen Vertreters/der österreichischen Vertreterin über alle formellen und auch informellen Treffen des Europäischen Rates und des Rates, an dem ein/e Vertreter/in Österreichs teilgenommen hat, vorgesehen. Anzumerken ist, dass die angesprochenen Berichte nicht vom jeweils zuständigen Ressort, das Österreich bei den jeweiligen Treffen vertreten hat, erstellt werden (Berichte über den Rat Bildung werden z.B. vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten erstellt).

Darüber hinaus ist die Unterrichtung über Vorhaben, die in ad-hoc-Arbeitsgruppen auf europäischer Ebene behandelt werden, vorgesehen. Eine Klarstellung, welche „Ad-hoc-Arbeitsgruppen“ dies betrifft, wäre notwendig. Viele der ad-hoc-Arbeitsgruppen sind mit Expert/innen beschickt und dienen der Beratung der Europäischen Kommission. Meist werden darüber keine Protokolle erstellt. Eine Unterrichtung des National- und Bundesrates über die Vorhaben, die in diesen Arbeitsgruppen behandelt werden, geht weit über eine angemessene Unterrichtung des Parlaments hinaus. Es wäre in diesem Fall jedenfalls ein ausbalanciertes Verhältnis von Aufwand und Nutzen anzustreben.

Zu § 4 Abs. 2:

Hierzu ist anzumerken, dass Tischvorlagen und „non-papers“ in vielen Fällen keine Dokumentennummer und oft zur Zeit der Übermittlung auch keine Tagesordnungsnummer haben. Die Dokumente dienen meistens als ad hoc Dokumente für aktuelle Verhandlungen und werden später dann formalisiert über das EU 32 Extranet System ausgesandt. Es ist daher wenig sinnvoll, diese ad hoc Dokumente in die Datenbank des österreichischen Parlaments einzutragen.

Zu § 6:

Durch die Bestimmung des Abs. 3 Z 5 werden die Vorschriften über die Erstellung schriftlicher Informationen erweitert, indem die Darlegung der österreichischen Position samt kurzer Begründung zu einem Vorhaben der Europäischen Union gesetzlich angeordnet wird. Dabei ist es denkbar, dass auch die Äußerung einer politischen Haltung zu übermitteln und zu begründen wäre. Es sollte geprüft werden, ob eine solche Vorgangsweise erwünscht ist.

Nach der in parlamentarischer Behandlung befindlichen Novelle des Geschäftsordnungsgesetzes sind schriftliche Informationen gemäß § 6 auch auf Grund von Verlangen der Klubs zu erstellen. Unklar ist, wie häufig der Nationalrat bzw. der Bundesrat und die Klubs schriftliche Informationen verlangen würden. Dies könnte gegebenenfalls zu einem massiven Mehraufwand führen. Auch hier wäre das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen abzuklären.

Wien, 16. September 2011

Für den Bundesminister:

Dr. Brigitte Sandara

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	TBS9V1LaWgJnkfCmDFthQSt+m+nkIPvtC+Vvm+YG7o/rkMZpC8WTzYXou5+s3Pf3e/WY9ybfy16UqjeLbt73zUMI4y8sdQhwIFkFTVA1CKO74w5k5dL0+PrM3sThU1GeF3AuSY4zFgHAJvFQSDiZNUycdJBGX8fWa0kqZGqJg=	
 BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG  AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit-UTC	2011-09-16T09:50:03+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535233
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmwf.gv.at/verifizierung .	